

682 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 13. 10. 1992

Regierungsvorlage

xxx. Bundesgesetz, mit dem das Rohrleitungsgesetz 1975 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Rohrleitungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 411/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 343/1989 und der Kundmachung BGBl. Nr. 428/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Z 1 lit. c lautet:

„c) die österreichische Staatsbürgerschaft oder die einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt und als Unternehmer einen Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung im Inland hat;“

2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a. Ein im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang IV, Anlage 2, Rubrik Österreich, in der für Österreich jeweils geltenden Fassung, angeführtes Rohrleitungssunternehmen ist verpflichtet, den durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festzulegenden Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 31. Mai 1991 über den Transit von Erdgas über große Netze (91/296/EWG), ABl. Nr. L 147 vom 12. Juni 1991, S 37, nach Maßgabe der im Anhang IV Z 9 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum normierten Anpassungen, zu entsprechen. Die Verordnung hat insbesondere zu enthalten:

1. Die Verpflichtung, dem nach Anhang IV Z 9 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zuständigen Organ und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr jeden Antrag auf Erdgastransit mitzuteilen;
2. die Verpflichtung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Bedingungen des beantragten Erdgastransits;
3. Regelungen über die Ausgestaltung der Bedingungen für den beantragten Erdgastransit;

4. die Verpflichtung, das nach Anhang IV Z 9 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zuständige Organ und den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über den Abschluß eines Erdgastransitvertrages zu unterrichten;
5. die Verpflichtung, dem nach dem Anhang IV Z 9 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zuständigen Organ und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die Gründe mitzuteilen, sofern die Verhandlungen über den Abschluß eines Erdgastransitvertrages innerhalb von 12 Monaten nach Mitteilung des Antrages gemäß Z 1 nicht zum Abschluß dieses Vertrages geführt haben;
6. die Verpflichtung, an den von dem nach Anhang IV Z 9 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zuständigen Organ eingeleiteten Schlichtungsverfahren mitzuwirken und insbesondere den bei den Verhandlungen über den Abschluß eines Erdgastransitvertrages eingenommenen Standpunkt vor der von dem nach Anhang IV Z 9 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zuständigen Organ eingesetzten Schlichtungsstelle zu vertreten.“

3. Im § 41 Abs. 2 wird nach Z 6 folgende Z 6 a eingefügt:

„6 a. wer den Verpflichtungen gemäß § 6 a und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnung nicht Folge leistet;“

4. § 42 zweiter Halbsatz lautet:

„wer ungeachtet vorangegangener wiederholter Bestrafungen nach ausdrücklicher Androhung des Konzessionsentzuges eine neuerliche Verwaltungsübertretung gemäß den Bestimmungen des § 41 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 3, 4, 5, 6 a, 7, 9, 10 und 12 begeht.“

5. Dem § 44 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§§ 5 Abs. 1 Z 1 lit. c, 6 a, 41 Abs. 2 Z 6 a und 42 zweiter Halbsatz treten mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.“

VORBLATT**Problem:**

Durch das EWR-Abkommen sind EG-Vorschriften zu berücksichtigen, auf die im Rohrleitungsgesetz Bedacht zu nehmen ist.

Ziel:

Innerstaatliche Umsetzung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für den Bereich des Rohrleitungsgesetzes.

Inhalt:

Die Novelle enthält eine Bestimmung über die Gleichstellung von Staatsbürgern des Europäischen Wirtschaftsraumes mit österreichischen Staatsbürgern im Hinblick auf die Konzessionsvoraussetzungen sowie eine Bestimmung zur Umsetzung der im Anhang IV des EWR-Abkommens angeführten Richtlinie 391 L 0296, die den Transit von Erdgas über große Netze regelt, mit Maßgabe der im zitierten Anhang, Z 9 normierten Anpassungen.

Kosten:

Auf Grund dieser Novellierung ergeben sich keine Kosten.

EG-Konformität:

Gegeben für EWR.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch die Übernahme des Rechtsbestandes der Europäischen Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum werden Änderungen des Rohrleitungsgesetzes notwendig.

- Der Grundsatz des EWR-Abkommens über die freie Niederlassung von Staatsbürgern eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes erfordert die Anpassung von auf Inländer abgestellten gesetzlichen Bestimmungen. Für das Rohrleitungsgesetz bedeutet dies eine Erweiterung der Bestimmung des § 5 Abs. 1 Z 1 lit. c (Konzessionsvoraussetzungen) auf Staatsbürger von Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraumes.
- Für die Republik Österreich besteht die Verpflichtung zur Umsetzung der im Anhang IV des EWR-Abkommens angeführten Richtlinie 391 L 0296, die den Transit von Erdgas über große Netze regelt, mit Maßgabe der im zitierten Anhang, Z 9 normierten Anpassungen.

Im EG-Bereich gilt diese Richtlinie gemäß Art. 2 Abs. 2 für die großen Hochdruckbeförderungsnetze in den Mitgliedsstaaten und die dafür zuständigen Gesellschaften. Für den Bereich der EFTA-Staaten enthält der Anhang IV zum EWR-Abkommen in seiner Anlage 2 ein Verzeichnis der Gesellschaften und Hochdruck-Gasleitungsnetze, die unter die genannte Richtlinie fallen. In der vorliegenden Fassung dieses Anhanges ist Österreich betreffend die „ÖMV Aktiengesellschaft“ angeführt.

Die Richtlinie gilt für den Erdgastransit über große Hochdrucknetze und die Durchführung des Transits durch die Gesellschaften der beteiligten Netze, die am Verbund der europäischen Hochdrucknetze beteiligt sind. Ausgangs- bzw. Endabnahmen liegen im Gebiet der EWR-Staaten. Eine Grenze innerhalb dieser Staaten muß überschritten werden.

Die Anpassungen im Anhang IV Z 9 enthalten eine Zuständigkeitsregelung für die Einsetzung der in der Richtlinie vorgesehenen Schlichtungsstelle. Im Falle der Anwendung der Richtlinie innerhalb der EFTA-Staaten ist die EFTA-Überwachungsbehörde, im Falle der Anwen-

dung der Richtlinie zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten der Gemischte EWR-Ausschuß zuständig.

Zur Präzisierung der sich aus der Richtlinie ergebenden Rechte und Pflichten ist eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vorgesehen.

- Im übrigen wären in diesem Zusammenhang noch die nach Anhang IV des EWR-Abkommens unmittelbar wirkenden Verordnungen 372 R 1056 und 376 R 1215 zu erwähnen, welche im wesentlichen Bestimmungen über die Mitteilung von Investitionsvorhaben auf dem Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätssektor enthalten.

Bezüglich Kosten ist auf das Vorblatt, bezüglich EG/EWR-Konformität auf die näheren Ausführungen im nachfolgenden besonderen Teil hinzuweisen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 1 Z 1 lit. c):

Bei den Konzessionsvoraussetzungen werden Angehörige eines Vertragsstaates des EWR österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Gleichzeitig wird unter Bedachtnahme auf die Bestimmung in Z 2, wonach bei juristischen Personen ein Sitz im Inland erforderlich ist, bei natürlichen Personen ein Sitz als Unternehmer oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung im Inland vorgeschrieben.

Zu Z 2 (§ 6 a):

Mit der Bestimmung des § 6 a wird ein im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang IV, Anlage 2, Rubrik Österreich, erfasstes Rohrleitungssubnehmen verpflichtet, den in einer Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festzulegenden Bestimmungen zur Umsetzung des EWR-Abkommens und den Verpflichtungen auf Grund der Erdgastransit-Richtlinie zu entsprechen.

Die Verordnung wird die für Österreich aus dem EWR-Vertrag bestehende Verpflichtung zur Umsetzung der Erdgastransit-Richtlinie und den gesetzlichen Auftrag auszuführen haben. Die Verordnung erscheint im Sinne des Art. 18 B-VG hinreichend konkretisiert, zumal in einer demonstrativen Aufzählung die wesentlichen Regelungsinhalte, die der Richtlinie entsprechen, gesetzlich festgeschrieben werden.

Neben Bestimmungen über die im § 6 a angeführten Meldepflichten und der Verpflichtung zur Mitwirkung an dem in der Richtlinie vorgesehenen Schlichtungsverfahren wird die Verordnung insbesondere auch Regelungen über die Ausgestaltung der Bedingungen für den Erdgastransit vorsehen; diese dürfen gemäß der Richtlinie nicht diskriminierend sein und müssen jedenfalls die Versorgungssicherheit und Dienstleistungsqualität gewährleisten. Auf eine möglichst effiziente Auslastung bestehender Systeme soll geachtet werden.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, daß das geltende Rohrleitungsgesetz in seinem § 6 bereits eine Bestimmung enthält, die im weiteren Sinne dem Gedanken der EG-Richtlinie über die Mitbenützung von Rohrleitungen Rechnung trägt.

Dieses geltende Instrumentarium ist allerdings — zum Unterschied von der EG-Richtlinie über den Gastransit — zum einen nicht auf Transitzwecke, zum anderen aber vor allem nur auf das Stadium vor dem Bau einer Leitung abgestellt.

Zu Z 3 (§ 41 Abs. 2 Z 6 a) und Z 4 (§ 42 zweiter Halbsatz):

Die Ergänzung der bestehenden Strafbestimmung im Rohrleitungsgesetz dient der Absicherung des gesetzes- und verordnungsgemäßen Verhaltens des jeweiligen Rohrleitungsunternehmens. Im § 42 wird die Zitierung der Strafbestimmung entsprechend eingefügt.

Zu Z 5 (§ 44 Abs. 1):

Die Inkrafttretensregelung sieht den Konnex mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vor, dh. die Gesetzesnovelle soll gleichzeitig mit der aus dem Abkommen resultierenden Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie in Kraft treten.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 5 Abs. 1 Z 1 lit. c

c) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,

Neue Fassung

§ 5 Abs. 1 Z 1 lit. c

c) die österreichische Staatsbürgerschaft oder die einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt und als Unternehmer einen Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung im Inland hat,

§ 6 a

Ein im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang IV, Anlage 2, Rubrik Österreich, in der für Österreich jeweils geltenden Fassung, angeführtes Rohrleitungsunternehmen ist verpflichtet, den durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festzulegenden Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 31. Mai 1991 über den Transit von Erdgas über große Netze (91/296/EWG), ABl. Nr. L 147 vom 12. Juni 1991, S 37, nach Maßgabe der im Anhang IV Z 9 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum normierten Anpassungen, zu entsprechen. Die Verordnung hat insbesondere zu enthalten:

1. Die Verpflichtung, dem nach Anhang IV Z 9 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zuständigen Organ und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr jeden Antrag auf Erdgastransit mitzuteilen;
2. die Verpflichtung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Bedingungen des beantragten Erdgastransits;
3. Regelungen über die Ausgestaltung der Bedingungen für den beantragten Erdgastransit;
4. die Verpflichtung, das nach Anhang IV Z 9 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zuständige Organ und den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über den Abschluß eines Erdgastransitvertrages zu unterrichten;
5. die Verpflichtung, dem nach dem Anhang IV Z 9 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zuständigen Organ und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die Gründe mitzuteilen, sofern die Verhandlungen über den Abschluß eines Erdgastransitvertrages innerhalb von 12 Monaten nach Mitteilung des Antrages gemäß Z 1 nicht zum Abschluß dieses Vertrages geführt haben;
6. die Verpflichtung, an den von dem nach Anhang IV Z 9 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zuständigen Organ eingeleiteten

Geltende Fassung**§ 42**

Mit der Entziehung der Konzession ist zu bestrafen, wer ungeachtet vorangegangener wiederholter Bestrafungen nach ausdrücklicher Androhung des Konzessionsentzuges eine neuerliche Verwaltungsübertretung gemäß den Bestimmungen des § 41 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 3, 4, 5, 7, 9, 10 und 12 begeht.

§ 44

(1) Dieses Bundesgesetz tritt 6 Monate nach dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Neue Fassung

Schlichtungsverfahren mitzuwirken und insbesondere den bei den Verhandlungen über den Abschluß eines Erdgastransitvertrages eingenommenen Standpunkt vor der von dem nach Anhang IV Z 9 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zuständigen Organ eingesetzten Schlichtungsstelle zu vertreten.

§ 41 Abs. 2 Z 6 a

6 a. wer den Verpflichtungen gemäß § 6 a und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnung nicht Folge leistet,

§ 42

Mit der Entziehung der Konzession ist zu bestrafen, wer ungeachtet vorangegangener wiederholter Bestrafungen nach ausdrücklicher Androhung des Konzessionsentzuges eine neuerliche Verwaltungsübertretung gemäß den Bestimmungen des § 41 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 3, 4, 5, 6 a, 7, 9, 10 und 12 begeht.

§ 44

(1) Dieses Bundesgesetz tritt 6 Monate nach dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. §§ 5 Abs. 1 Z 1 lit. c, 6 a, 41 Abs. 2 Z 6 a und 42 zweiter Halbsatz treten mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.